

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	49 (1952)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Gesichtspunkte zur schweizerischen Armengesetzgebung
<b>Autor:</b>	Appenzeller, Gotthold
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837241">https://doi.org/10.5169/seals-837241</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nach den Verhandlungen, ca. 13.00 Uhr, gemeinsames Mittagessen im „Konzertsaal“.

**Nachmittagsprogramm:**

- a) Bei schönem Wetter: Ausflug auf den Weißenstein. Abfahrt Solothurn-West nach Oberdorf und Fahrt mit Sesselbahn.
- b) Bei schlechtem Wetter: Unterhaltungsprogramm im „Konzertsaal“.

**Anmeldungen** für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens **Dienstag, den 3. Juni 1952** an Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, zu richten (Tel. 031/2.04.21). Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung wird um rechtzeitige Anmeldung dringend gebeten.

**Ankunft der Züge in Solothurn:**

von Genf, Lausanne, Neuenburg, Biel	08.51 Uhr
von Luzern, Zürich, Winterthur, St. Gallen	09.45 Uhr

**Die Teilnehmerkarten** zum Preise von Fr. 7.— sind sofort nach Zugsankunft in Solothurn im Kino „Rex“ zu beziehen.

---

## **Gesichtspunkte zur schweizerischen Armengesetzgebung**

Von *Gotthold Appenzeller*, Pfr., Solothurn

---

Bei einer Durchsicht über die Entstehung, Gestaltung und eventuelle Revision der kantonalen Armengesetze kommen dem Beobachter und Historiker verschiedene Gesichtspunkte zum Bewußtsein, die der Gesetzgeber in jedem Kanton zu beobachten hat, wenn er wirklich ein Gesetz schaffen will, das für einige Jahrzehnte Bestand haben soll.

1. Zunächst sollte an keine Neuordnung herangetreten werden, ohne die *Geschichte* des Armenwesens zur Lehre heranzuziehen. Da ist es denn doch nicht so ohne Bedeutung, daß im Jahre 1551 nicht etwa eine Kantonalbehörde, sondern die eidgenössische Tagsatzung mit allgemeiner Verbindlichkeit für die damalige Eidgenossenschaft den Grundsatz aussprach, daß jeder Ort, jeder Flecken, jede Kirchhöre seine bzw. ihre Armen erhalten soll. Der gleiche Ausdruck findet sich später noch in einer ganzen Reihe von Verordnungen, wobei nicht die Ansicht vorwaltete, daß unter „seinen“ und „ihren“ Armen dasjenige begriffen sein wollte, was gegenwärtig unter den Heimatberechtigten verstanden wird, sondern daß der Ausdruck nichts anderes bezeichnete, als diejenigen, welche durch Zufall der Geburt in der betreffenden Gemeinde geboren und erzogen waren, also die in derselben Ansässigen. In allen diesen Verordnungen zur Überwindung der Armennot kommt zum Ausdruck, daß das Übel unverhältnismäßig ärger war als heute. Es zeigt sich auch aus den verschiedenen Maßnahmen, daß namentlich gegen Arbeitsscheue und allerhand Gesindel eingeschritten werden mußte. Es ist ferner zu beobachten, daß die Amtleute angewiesen wurden, in aller Stille Verzeichnisse aufzunehmen über die Zahl der Armen jeder Gemeinde und über diejenigen Gemeinden, welche ein Mehreres leisten können, damit die Regierung wegen Ver-

teilung dieser Armen das Nötige befehlen kann, um den gar Dürftigen „aus den Gotteshäusern“ Unterstützung reichen zu lassen. Da waltete also die Idee ob, zwischen den Gemeinden eine Art Finanzausgleich zu schaffen, wie wir heute sagen würden.

Es wird auch in der Entwicklung des Armenwesens auf das Verhältnis zwischen Geber und Empfänger hingewiesen, über das verschiedene Auffassungen zum Ausdruck kommen: Die legale Pflicht zur Armenunterstützung, die eine der Hauptgrundlagen des gegenwärtigen Armenwesens ist, und die Heimatrechtigkeit, daß nämlich jeder einer bestimmten Gemeinde heimatshalber angehört, ob er darin wohnt oder nicht, und zwar in dem Sinne, daß dieses Heimatrecht auf alle seine Nachkommen übergeht. So wird auf der einen Seite der Vorzug dieser gesetzlichen Grundlage betont, so daß jeder Staatsbürger gegen Hunger und drückende Not gesichert ist. Auf der andern Seite wird darauf hingewiesen, daß das natürliche Verhältnis zwischen dem Geber der Wohltat und dem Empfänger gänzlich zerstört wird, wie es Eduard Blösch in seiner großen Rede im bernischen Verfassungsrat am 24. Juni 1846 in die Worte faßte: „Der Eine zahlt, weil er muß, der Andere empfängt, was ihm von Rechtes wegen gebührt; jener gibt ohne Liebe, dieser empfängt ohne Dankbarkeit.“

2. Es darf bei der Ausarbeitung eines Gesetzes nicht eine rein *theoretische* Erwägung maßgebend sein, sondern dessen praktische Auswirkungen. Wohl das schlimmste Beispiel einer solchen Armengesetzgebung ist das bernische Armengesetz vom Jahre 1847. Als Zweck des Gesetzes wird im Eingang hingestellt, „den Übergang vom Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen einer freiwilligen Wohltätigkeit im Interesse der Gemeinden und der Armen möglichst zu erleichtern.“ Die gesetzliche Unterstützungspflicht wurde aufgehoben erklärt, und den Gemeinden, die bisher keine Armensteuern bezogen, verboten, solche einzuführen. Die Armenpflege der Zukunft sollte hauptsächlich durch den Staat und nach Kirchgemeinden organisierte freiwillige Armenvereine besorgt werden. Das Resultat war ein vollständiger Mißerfolg, und die 10 Jahre von 1847—1857 gehören zu den schlimmsten des bernischen Armenwesens. Man träumte von staatlichen Anstalten, die die Gebrechlichen und unheilbar Kranken, die Waisen aufnehmen, die Müßiggänger und arbeitsfähigen Bettler zur Zwangsarbeit sammeln würden. Aber der Staat kam seiner Aufgabe nicht nach. Ein völliger Fehlschlag war dann die staatlich patronisierte Gründung privater Vereine für die Armenunterstützung. Die Vermöglichen gaben lieber privat und persönlich; die andern hatten nichts und konnten sich zu nichts verpflichten. Karl Schenk schildert die Lage durch folgendes Bild: „Auf einem Bauernhof wirtschaftete ein alter Mann. Er trieb die Sache wie sein Vater und Großvater, machte keine Verbesserungen, ließ vieles zugrundegehen und kam mehr und mehr ins Gedränge. Sein Sohn, der ein wenig in der Welt gewesen war, stellte ihm die Sache vor und beredete den Vater, er solle ein ‚Stöckli‘ bauen, sich zur Ruhe setzen und ihm Hof und Wirtschaft übergeben. Der Vater war zufrieden, baute, zog hinüber, immer noch im Besitz von einigen guten Gütten. Der Sohn ergriff die Zügel der Wirtschaft, richtete sie ein nach neuerem, besserem System, hätte gewiß dem Gute aufgeholfen, wenn nicht Mißgeschick über Mißgeschick über ihn gekommen wäre... Da ward der Sohn krank und starb, und nun mußte der Vater wieder hinüber, seine alte Wirtschaft wieder übernehmen, ärmer an Kraft, ärmer an Mut und ärmer an Vermögen.“ Karl Schenk sagt in seiner ansprechenden Weise: „Der Staatswagen ist nicht ein leichtes, kurzes Cabriolet, mit dem man alle Augenblicke neue Wendungen machen kann, sondern eher

einem Wagen mit einer 80 Schuh langen Tanne vergleichbar, der möglichst gerade Straße verlangt und nicht alle Augenblicke in eine neue einlaufen kann.“

3. Die *Erhaltung* der *Armengüter* und *Stiftungen*. Die Armenfonds können Eigentum der Korporationen, der Bürger- oder Einwohnergemeinden sein. Sie haben die Aufgabe, zugunsten der Armen der betreffenden Gemeinden verwendet zu werden. Entstanden sind sie zum Teil durch Legate, Geschenke, häufig auch durch Ersparnisse der betreffenden Gemeinde. Diese Fonds haben ihre Bestimmung, der sie nicht entzogen werden dürfen. Es wurde nun im Verlaufe der Geschichte des Armenwesens da und dort versucht, die Zinserträge der Gemeinde-Armengüter einer kantonalen Zentralkasse zuzuführen, um darüber verfügen zu können. Man wagte es doch nicht, die Fonds selber zu zentralisieren, wohl aber die Erträge. Begreiflicherweise erhob sich dagegen Widerspruch. Eine Gemeinde konnte mehr oder weniger Vermögen besitzen, je nachdem sie haushälterisch oder nachlässig verwaltete. Sollte sie nun dadurch gleichsam „bestraft“ werden, indem man über die Erträge verfügte? So mußte an verschiedenen Orten ein Kampf um diese Armengüter durchgefochten werden.

4. Die Einordnung des ganzen Armenwesens in die *volkswirtschaftliche* Lage unsres Volkes. In den letzten hundert Jahren hat eine Bevölkerungsvermischung eingesetzt, wie sie unsre Vorfahren überhaupt nicht ahnen konnten. Darum konnten wohl die kantonalen Armengesetze in ihrer Struktur nach den historischen Begebenheiten gestaltet werden. Sie mußten aber ergänzt werden durch das *Konkordat*, dessen Geltungsbereich in den nächsten Jahren hoffentlich noch auf weitere Kantone ausgedehnt werden kann.

---

## Eine neue Aufgabe der Armenpflege

Von Dr. A. Zihlmann, Basel

---

Die Armenpflege hat im Verlaufe der letzten Jahrzehnte ihre jahrhundertealte vorherrschende Stellung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verloren. Die Ursachen sind mannigfach. Wirtschaftliche Not wurde mit neuen Mitteln bekämpft (Sozialpolitik, Sozialversicherung, Ausgleichskassen, öffentliche Leistungen). Die Hilfe wurde kollektiv und zugleich spezialisiert. Aber auch die Individualfürsorge begann sich zu spezialisieren (Jugend-, Alters-, Invaliden-Fürsorge). Man ging weiter: nicht nur wirtschaftliche, auch geistig-seelische, erzieherische Not wurde in Angriff genommen. Noch nicht genug: gewiß, Gebrechliche und Kranke sollten gepflegt und geheilt werden, aber auch die gesunden Menschen sollten in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit geschützt und ihre Lebenstüchtigkeit gefördert werden.

Diese eindrucksvolle Entfaltung der sozialen Arbeit vollzog sich nur zu einem kleinen Teil auf dem Boden der traditionellen Armenpflege. Die neuen Aufgaben und neuen Methoden wurden durch neue Träger — private und öffentliche — übernommen. Die Armenpflege, einst in monopolartiger Stellung, ist heute von zahllosen Mitbewerbern umgeben! Trotzdem verbleibt ihr — leider — noch ein genügend großes Feld zur Bearbeitung. Noch dürfen sich ihre materiellen Mittel sehen lassen, auch wenn sie durch Werke wie die AHV übertroffen werden. Die Armenpfleger sind mit Volk und Regierung bestrebt, das Armenwesen zu vervollkommen. Eine Aufgabe — gewissermaßen am Rand — sei hiermit herausgegriffen: